

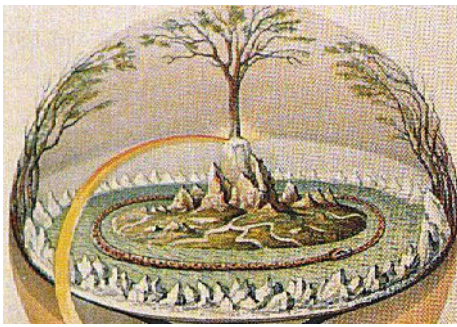
Gründungsurkunde

Gründungsurkunde der Staatsgründung A S G A R D

mit

Unabhängigkeitserklärung & Verfassung

12. April 2010



Unabhängigkeitserklärung

der Nachkommen der Asen

Anbei möchten wir die Hintergründe und Zusammenhänge darlegen, weshalb die Sezession, mit dem Ziel, eine neue souveräne Nation als eigenständiges und unabhängiges Völkerrechtssubjekt zu bilden, für uns zwingend erforderlich ist. Wir, die Asen, übernehmen alle gesellschaftliche und politische Verantwortung als soziale und religiöse Gruppe und handeln autonom in unserer Nation Asgard.

- I - Selbstbestimmungsrecht der Völker

Durch das **Selbstbestimmungsrecht der Völker** (auch *Wilson'sches System* genannt) haben wir alles Recht (dieser Erde) unserer Volkssouveränität - in Anlehnung an den Kantschen Begriff der „Mündigkeit“ mit dem Recht des Individuums - zu diesem Schritt und damit unsere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in die Bahnen zu leiten, welche wir auch gerade gegenüber unseren Kindern vertreten können - siehe in diesem Zusammenhang die widerrechtlichen Enteignungen und Vernichtung des Mittelstandes oder Zwangsimpfungsmaßnahme (sog. Schweinegrippe), ohne dass die Wahrheit eruiert wurde und die Bevölkerung eine andere Zusammensetzung bekommen hätte, als die Politiker.

Das Selbstbestimmungsrecht schafft zunächst den Rahmen für die Entfaltung der Individualrechte oder der freien Gruppenbildung; ein Recht des Individuums darauf, dass der Gruppe, deren Mitglied es ist, dieses Recht gewährt wird, besteht freilich {selbstverständlich}. Eine Definition des zugrundeliegenden Begriffs *Volk* liefert Johann Amos Comenius, welcher in seiner Schrift „Gentis Felicitas“ („Volkswohlfahrt“) über die Definition des Begriffes „Volk“ und aus dem individuellen Glücksstreben das Nationale herleitete:

- (1) *Ein Volk [...] ist eine Vielheit von Menschen, die aus gleichem Stamme entsprossen sind, an dem selben Ort der Erde [...] wohnen, gleiche Sprache sprechen und durch gleiche Bande gemeinsamer Liebe, Eintracht und Mühe um das öffentliche Wohl verbunden sind.*
- (2) *Viele und verschiedene Völker gibt es [...], sie sind alle durch göttliche Fügung in diesem Charakterzug gekennzeichnet: wie jeder Mensch sich selbst liebt, so jede Nation, sie will sich wohlbefinden, im wechselseitigen Wettstreit sich zum Glückszustand anfeuern.*

Comenius Merkmale für „Volkswohlfahrt“ sind u.a. einheitliche Bevölkerung ohne Mischung mit Fremden, innere Eintracht, Regierung durch Herrscher aus dem eigenen Volk und Reinheit der Religion.

Dem entsprechend kann sich als das „Volk“ auch eine kleinere Gruppe innerhalb existierender Staaten verstehen, welche i.d.R. sich durch eine gewisse Homogenität, gemeinsame Geschichte bzw. die Selbstidentifikation als distinkte Gruppe sieht bzw. selbst definiert. Der US-Präsident Woodrow Wilson übernahm im Rahmen seiner Friedensbemühungen, dem 14-Punkte-Programm, das Zimmerwalder Manifest : „*Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss unerschütterlicher Grundsatz in der Ordnung der nationalen Verhältnisse sein*“.

Bei dieser Definition wird von Gemeinsamkeiten wie geschichtlicher, kultureller sprachlicher und religiöser Art und die Verbindung durch gemeinsame Ziele ausgegangen, die sie mit Hilfe des Selbstbestimmungsrechtes erreichen wollen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist *ius cogens* (vgl. die Kodifikation in Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)). Es handelt sich um eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf. Verträge die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstoßen, sind entsprechend nichtig (vgl. die in Art. 53 WVRK kodifizierte Regel).

Die Charta der Vereinten Nationen erwähnt das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Artikeln 1 und 55. Eine bindende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung geht dagegen aus den beiden Menschenrechtspakten, die 1977 in Kraft traten. Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte erkennen das Selbstbestimmungsrecht bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

- „(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“
- „(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigem Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“
- „(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“

Diese Rechtsnorm wurde im *General Comment* des Menschenrechtsausschusses 1984 formuliert

Unser souveränes Selbstvertretungsrecht begründet sich damit auch durch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, den Genfer Konventionen, den Pariser Verträgen, der UN Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002, der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534): Artikel 1 Satz (1) "Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung."

Wir, die Asen müssen als distinkte Gruppe Unterdrückung, Marginalisierung, Enteignung und Diskriminierung erfahren; in dem uns die BRD Verwaltung die Lebensgrundlage entzieht, führt dies trotz der engen Beziehung zu unserem Heimatland vielfach zur Notwendigkeit, das angestammte Land zu verlassen, was für uns Zwangsvertreibung bedeutet. Als indigenes Volk verstehen wir uns als eigenständiges Volk, mit unserer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten; dadurch unterscheiden wir uns von der dominierenden Gesellschaft. Wir als Asen haben ein Anrecht auf die Bewahrung dieser, unserer kulturellen Besonderheiten - vor allem die Sprache, Religion und spirituellen Werte.

- II - Recht auf Sezession {Abspaltung, Trennung}

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Herdegen und teilen seine Ansicht, dass einer diskriminierten Minderheit, deren Menschenrechte fundamental verletzt werden und die vom Prozess der politischen Willensbildung ausgeschlossen ist, ein Recht auf Sezession einzuräumen ist. Typische Vorgehensweise, um Volksabstimmungen zu beeinflussen, ist die Ansiedlungen anderer Volksangehöriger (auch und sehr gerne aus anderen Ländern) zur Erlangung einer Mehrheit; so kann durch Überfremdung auch eine Abspaltung verfassungskonform / institutionell über Volksabstimmung verhindert werden. Nur indem wir uns auch als Minderheit mit eigener ethnischen und kulturellen Identität als ein Volk verstehen und für einander eintreten, können wir uns vor *weiterer* Ethnisierung nur durch unsere Eigenstaatlichkeit schützen (unsere Sezessionsrecht ist ein Teil des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, als rechtlich begründeter Schutz von uns als Minderheit; dies ist als unsere unumstößliche Willensäußerung anzusehen).

Bereits Sokrates diskutierte die Frage der Rechtsgeltung als ein Teil der Rechtsphilosophie, indem er die Frage nach der Gültigkeit von Gesetzen aufwirft. Sokrates Frage: *Meinst du, dass ein Staat bestehen kann und nicht vielmehr vernichtet wird, in dem Urteile, die gefällt werden, keine Kraft haben, sondern durch einzelne Menschen ungültig gemacht und vereitelt werden?*

Sokrates erkennt dabei an, dass das Recht Ordnung schafft und die ansonsten mannigfaltige Willkür der Einzelnen dadurch eingrenzt, denn gerade darin liege das Wesen des Rechts. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Dabei vermag die Macht allein die Rechtsgeltung nicht zu begründen, denn Macht kann zwar Gehorsam erzwingen, sie vermag aber keine Pflicht zu begründen. Die Anerkennung durch den Einzelnen vermag die Rechtsgeltung auch nicht zu begründen. Das Recht gilt, weil es dem Kampf aller gegen alle ein Ende setzt und Ordnung schafft. Die Geltung des Rechts wird also mit der Rechtssicherheit begründet. Jede Rechtsanwendung orientiert sich dabei am vorliegenden Recht. Die Bindung an das Recht setzt ein Gegebenes voraus, dieses wird auch als positives Recht bezeichnet. Als normative Ordnung ist das Recht ein System von Normen. Die einzelnen Normen gelten, wenn sie sich formal richtig aus einer *Grundnorm* ableiten, die den Geltungsbereich des positiven Rechts bestimmt. Derlei trifft aber für die BRD nicht zu.

Soll das positive Recht aber selbst bei völlig ungerechten und womöglich sogar verbrecherischen Gesetzen gelten? Dies wäre die Konsequenz aus der Lehre eines strengen *Rechtspositivismus*, der die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung zurückführt. Die obersten deutschen Bundesgerichte befürworten dagegen in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht. Diese bestimmt sich nach der sogenannten *Radbruchschen Formel*. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dieser Ansicht zufolge dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.

Solche "Rechts"-Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, dass sie über einige Jahre hin praktiziert worden sind oder dass sich seinerzeit die Betroffenen mit den Maßnahmen im Einzelfall abgefunden haben. Denn einmal gesetztes extremes staatliches Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird

Durch die Ratifizierung der römischen Convention vom 17. Juli 1998 über den internationalen Strafgerichtshof durch 139 Staaten (dadurch völkerrechtlichen Status nach Art. 25 GG) - welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist - definiert die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, welche sich auf internationale Rechtsnormen und Vertragsrecht berufen kann. Die ICC-Norm führt die Säulen des römischen Rechts in das internationale Recht ein und unterstreicht damit die Normenhierarchie des *ius cogens*. Die Verfassung eines Staats wäre daher nur unter Einbeziehung der Völkerrechtsord-

nung zu begreifen; nach herrschender Auffassung wirkt das Verbot des Völkermordes „erga omnes“, begründet also eine Verpflichtung gegenüber allen Staaten der internationalen Gemeinschaft. Zudem zählt das Verbot des Völkermordes zum „ius cogens“ und ist somit eine zwingende völkerrechtliche Norm und betrifft damit immer die gesamte Staatengemeinschaft. Gleiches gilt wohl auch für gravierende und systematische Verstöße gegen elementare Menschenrechte, wie sie in der BRD täglich stattfinden.

Aden vertritt die Auffassung, dass die Menschheit Völkerrechtssubjekt sei, also als solche völkerrechtliche Rechte und gegebenenfalls auch Pflichten habe; danach ist es auch ohne ausdrücklichen völkerrechtlichen Vertrag rechtswidrig, Gemeinschaftsgüter der Menschheit zu beschädigen oder exklusiv für sich in Anspruch zu nehmen. Hieraus ergibt sich nach Aden: die Menschheit hat als solche auch einen Anspruch gegen jeden Staat, dass dieser seine Rechtsordnung so einrichtet, dass jeder einzelne Mensch gleich welcher Herkunft Rechtsschutz genießt, und zwar im Rahmen gewisser unveräußerlicher Mindestgrundsätze: unparteiische Richter, Gewährung rechtlichen Gehörs, Zügigkeit des Verfahrens usw. Wenn ein Staat wegen Revolution, Krieg oder diktatorischer Regierung das völkerrechtlich bestimmte Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleisten kann oder will, so darf ein anderer Staat nach dem Grundsatz der größten Nähe (Internationale Notzuständigkeit; Proximitätsgrundsatz) an seiner Stelle tätig werden, was unsere Nation Asgard ist, mit seiner vollständigen völkerrechtlichen Autonomie - sprich uneingeschränkter Souveränität. Die Nation Asgard untersteht keiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive inkl. der eigenen Polizei außerhalb seiner selbst.

- III - Bundesrepublik Deutschland: Illusion eines Staates

Gemäß EMRK hat jeder Mensch Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Die BRD war niemals ein souveränes, staatliches Völkerrechtssubjekt - hatte daher niemals hoheitliche Befugnisse und konnte daher auch niemals eine Staatsangehörigkeit erteilen. Nicht nur das Urteil BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73 mit Gesetzeskraft, belegt, dass die BRD auch niemals (keine Rechtsnachfolge) **Besitzrecht auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ausüben konnte, welches** der Doktrin im **Völkerrecht** und widerspricht dem Prinzip des **römischen Rechts**, des „*uti possidetis, ita possideatis*“ (= demjenigen, der das Besitzrecht ausüben will, muss es auch gehören). Gemäß Zöllner, ZPO 23. Auflage zu ZPO § 291 offenkundige Tatsachen Rn 2: Offenkundige Tatsachen, wie die BGBl. belegen, dass die BRD kein Staat, sondern eine Verwaltungseinheit ist. BGBl. II, S. 1274 ff. legte am 25.9.1990 mit Art. 4 fest: *Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden ... erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam.* Mit BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen vom 25.09.1990 zu. Das geltende BRD Recht ist definiert durch das Besatzungsrecht nach 1. und 2. BMJBBG vom April 2006 und 23.11.2007:

§ 1, § 2 hat das ursprüngliche Besatzungsrecht wiederhergestellt. In § 3, *Folgen der Aufhebung*, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: „*Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort.*“ - was belegt: BRD ist kein Staat und besitzt keine Souveränität oder hoheitliche Befugnisse.

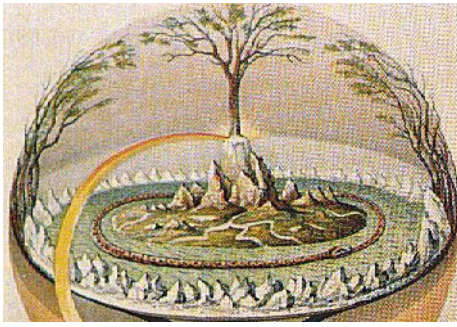
Die Artikel 53 und 107 der UN-Charta (Feindstaatenklauseln) sind weiterhin in Kraft und wurden auch von der BRD unterschrieben. Damit ist diese Feind aller Deutschen, da alle Deutsche gemäß RuStAG und GG Art. 116 „deutsche Volkszugehörigkeit ... nach Deutschem Reichsrecht“ - also Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach RuStAG vom 13.07.1913 und BRD-StAG vom 03.12.2001 sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 08.06.2006, Az.: EGMR 75529/01 fest, daß die BRD kein wirksamer Rechtsstaat, sondern eine Illusion ist, dass die Rechtsweggarantie in der BRD wirkungslos und damit nichtig ist und es zu einem Stillstand der Rechtspflege kam - § 245 ZPO. ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..."

Das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einem ordentlichen Staatsgericht nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in der BRD außer Kraft gesetzt.

GVG § 15 (1) *Alle Gerichte sind Staatsgerichte*, wurde schon 1949 gestrichen; daher existieren in der BRD - GVG § 16 nur illegale Ausnahmegerichte (BRD war nie ein Staat). D.h. alle Handlungen - auch die der vollziehende Gewalt sind rechtswidrig. Zudem war der BRD-Rechtsweg schon immer explizit für deutsche Staatsbürger ausgeschlossen, weil deutsches RECHT gemäß Art. 6 und 13 EMRK nicht angewandt und vollstreckt werden kann; des Weiteren gilt in demokratischen Ländern das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative & Judikative voneinander getrennt. Die BRD ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit (Britische und amerikanische Besatzungszone gemäß Artikel 133 des GG), unter der die Justiz und Legislative abhängig als Einheitsgewalt eingebettet ist.

Die permanenten und monatlich sich weiter verschärfenden Verstöße der BRD (Bundesrepublik Deutschland) gegen internationale Verträge, seine Pflichten wie zum Beispiel die Menschenrechtskonvention, lassen keine Alternative außer der Sezession von Asgard zu. Die *Radbruchschen Formel* <Kurzform „*extremes Unrecht ist kein Recht*“> (Radbruchs Aufsatz „*Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*“, ... das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“) beruht auf Augustinus im Sinne des Naturrechts: „*Ein ungerechtes Gesetz ist (überhaupt) kein Gesetz.*“ Ähnliche Aussagen finden sich bei den Stoikern, insbesondere bei Seneca, sowie bei Thomas von Aquin, begründet ebenfalls unsere Unabhängigkeitserklärung, denn das Ende allen Rechts / Rechtsstaatlichkeit und damit jeder Rechtssicherheit in Verbindung mit Überfremdung und Unterdrückung - auch unseres Glaubens, zwingt zur **Sezession**.



Verfassung der Asen in Ihrem Heimatland Asgard

verabschiedet mit Gesetzesblatt 0001 am 12. April 2010
die Ratifizierung wurde unterschrieben von drei
Repräsentanten der Asen.

Präambel

Asgard ist eine souveräne Nation mit vollkommener Selbstregierung, mit wirksamer Rechtsordnung und mit einem Territorium in dem es als Nation seine übergeordnete, supranationale Autorität ausübt. Dabei ist die politische Existenz einer Nation völlig unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten, denn jeder Staat kann selbst entscheiden, ob er einen neuen Staat / Nation anerkennen will. Asgard hat gemäß animus occupandi (geistigen Besetzung) seine Souveränität ausreichend nachgewiesen und ist so organisiert, daß es am völkerrechtlichen Verkehr teilnimmt.

Im Wissen um unsere Verantwortung gegenüber allen Menschen und dem Frieden in der Welt, hat sich das Volk der Asen Kraft seiner verfassunggebenden Gewalt diese Verfassung für das gesamte Volk gegeben.

=> *Jus naturale*, das Naturrecht ist für das Volk der Asen, die einzige, oberste und göttliche Ordnung. Das Naturrecht ist das überstaatliche, überpositive Recht und ein immer und allgemein gültiger Rechtssatz aus vorgelagerten ethischen oder / und religiösen Anschauungen, aus denen die Menschenwürde nicht nur unantastbar, sondern insbesondere auch unverzichtbar ist, wodurch der Rechtsträger niemals wirksam in ihre Verletzung einwilligen kann.

Dem Naturrecht liegt auch die Überzeugung zugrunde, dass jeder Mensch „von Natur aus“ (also nicht durch Konvention, sondern *aus der reinen Vernunft erwachsen*) mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist; dazu gehören das *Recht auf Leben* und nicht nur *körperliche Unversehrtheit* sowie das *nicht abänderbare Recht auf persönliches Eigentum, Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit und das Streben nach Glückseligkeit* – unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Nations-/ Staatszugehörigkeit oder der Zeit und der Staatsform, in der er lebt.

Das auch aus der Vernunft ableitbare Naturrecht beinhaltet die für alle Zeiten gültigen Prinzipien der Sittlichkeit und legt damit die grundlegenden, unwandelbaren Basis- / Rechtsprinzipien für das gesellschaftliche Zusammenleben für das Volk der Asen dar. Damit ist es mit seinen primären Rechtsprinzipien dem positiven – von Menschen geschaffene – Recht übergeordnet.

Daher steht für das Volk der Asen außer Zweifel, daß das mit der Natur des Menschen, der Natur der Welt (des Universums etc.) begründete, "von Natur aus vorgegebene" (höchste, auf den göttlichen Prinzipien beruhende) Recht universal, über Menschen und Völker hinausgehend und immer während (über Raum und Zeit hinaus) geltend ist und letztlich Basis des von Menschen geschaffenen Rechts darstellt.

Das Volk der Asen bekennt sich damit auch zum *ius cogens* und den unveräußerlichen (Menschen-)Rechten für jedes Lebewesen, sei es Tier, Pflanze, Mensch oder unsere Mutter Erde als das oberste Gebot. Diese Rechte sind die angeborenen, unveräußerlichen Rechte eines jeden Lebewesens und der Menschen, die die moralische und rechtliche Basis des Lebens und der Menschheit bilden. Sie sind vor- und überstaatlich, d.h. höher gestellt als die Rechte eines jeden Staates. Sie können daher auch nicht von diesem verliehen, verweigert oder entzogen werden

Zu Ihnen gehören auch auf der Ebene des positiven Rechts u.a. nachfolgende, bereits 1948 formulierten Rechte:

1) die sog. liberalen Verteidigungsrechte:

das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Sicherheit,
das Recht auf (Meinungs-, Glaubens-, Gewissens-) Freiheit, auf Eigentum und auf Gleichheit (d.h. das Verbot rassistischer, geschlechtlicher, religiöser, politischer und sonstiger Diskriminierung) und
das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung;

2) die sog. demokratischen und sozialen Rechte:

das Recht auf Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, das Wahlrecht, das Recht auf Erwerbsmöglichkeit und gerechten Lohn und das Recht auf Bildung.

=> Die Grundprinzipien des Zusammenlebens sind von allen uneingeschränkt einzuhalten,
formuliert von Christian Thomasius (*1.1.1655, † 28.09.1728)

1. Die Regel des Ehrbaren (Honestum): "Was du wilt/daß andere sich thun sollen/das tue dir selbstem."
2. Die Regel des Wohlständigen (Decorum): "Was du wilt/daß andere dir thun sollen/das thue du ihnen".
3. Die Regel des Gerechten (Iustum): "Was du dir nicht wilt gethan wissen/das thue du andern auch nicht."

Damit ist die Würde allen Lebens inkl. des Menschen nicht nur unantastbar, sondern Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller. Das Volk der Asen tritt damit aktiv für die unveräußerlichen Lebensrechte als Grundlage des Zusammenlebens allen Lebens auf dieser Welt und damit auch jeder menschlichen, gleichberechtigten Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit ein. Jedes Gesetz, welches gegen diesen Passus oder das Naturrecht und das von ihm abgeleitete Völkerrecht sowie den *ius cogens* verstößt ist nichtig und braucht nicht befolgt zu werden. Unsere Leitlinie wurde von Molière wie folgt formuliert: "Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun!"; deshalb schauen wir nicht weg, sondern stehen auch durch Zivilcourage für unseren Nächsten ein, denn der freie Wille ist ein 2schneidiges Schwert - durch welchen man uns prüft und durch welches wir wachsen. Wir entscheiden selbst über unsere Wege, dies ist unsere große Verantwortung. Dabei verpflichten sich alle Asen, in Ehrlichkeit und Gerechtigkeit einander die Treue zu wahren und in Eigenverantwortung gegenseitig zu helfen.

=> Nation und Volk

Die Verbindung zwischen Staat und Volk wird durch Charles-Louis de Secondat Montesquieu, Baron de la Brède (1689 - 1755), französischer Philosoph und Staatsrechtler vorgegeben: „*Politische Freiheit für jeden Bürger ist jene geistige Beruhigung, die aus der Überzeugung hervorgeht, die jedermann von seiner Sicherheit hat. Damit man diese Freiheit genieße, muss die Regierung so beschaffen sein, dass kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.*“ und durch das Subsidiaritätsprinzip ist bestimmt; dass der Staat / die Nation sich so wenig wie möglich einzumischen hat. Menschen, die mit polizeilichen Aufgaben betraut werden, haben immer eine Schutzfunktion, und haben sich für das Wohl allen Lebens einzusetzen. Es ist nicht ihre Aufgabe, Interessen Einzelner zu dienen, sondern nur der Gesamtheit - damit neben dem menschlichen auch dem tierischen / pflanzlichen Leben - unserem Lebensraum.

Alle in dieser Verfassung verliehene Gewalt - auch mögliche legislative - ruht im Ting, welcher durch das Volk selbst zu bilden ist; dabei kann durch die Menschenmenge es notwendig werden, lokale Tings einzurichten, welche dann ihrerseits Vertreter in den Großen Ting (-Rat) entsenden. Diese Vertreter können (zur Vermeidung von Interessensgruppen) nur 4 Mal ihren Ting vertreten - dann sind neue Vertreter zu wählen; es wird empfohlen, die Vertreter gemäß den zu besprechenden Themen zu wählen. Die auf Zeit gewählten Vertreter erfüllen einen Werkauftrag, wie dieser *in ähnlicher Weise* einer konsensdemokratisch gewählten Regierung übertragen werden würde; diese Vertreter - vor allem der Primus inter pares, verfügen über die Kompetenz und die Möglichkeit mit anderen Staaten - für ihre Nation Asgard als Rechtsperson nach international gültigem Recht - in Beziehungen zu treten (sie bleiben dabei vollumfänglich rechenschaftspflichtig).

Nur der Große Ting hat das Recht, Steuern, Zölle, Abgaben etc. aufzuerlegen und einzuziehen, um für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen etc. zu sorgen; alle Zölle und Abgaben sind für den gesamten Lebensraum der Asen und das Gebiet der Nation Asgard einheitlich festzusetzen.

=> Rechtsprechung

Die Rechtsprechung erfolgt ebenfalls durch den Ting (in besonderen Fällen kann noch eine Schiedsstelle eingerichtet werden, welche nur für den jeweiligen Fall besteht und ist dann auch die höchstmögliche Rechtsprechung. Die Schiedsstelle setzt sich aus 12 ehrenhaften Mitglieder des Volkes, zusammen, welche bereits Erfahrungen als Mediatoren gesammelt haben und darf maximal für 2 Jahre in der gleichen Zusammensetzung tätig sein; sie soll für jeden Fall explizit zusammengesetzt werden). Als Orientierungshilfe kann auf das BGB aus dem Jahre 1900 zurückgegriffen werden: nur hilfsweise !

=> unsere drei Gesetze sind unsere Lebensgrundsätze

Anstelle unüberschaubarer Gesetzesflut leben wir, das Volk der Asen, ein selbst-/eigenverantwortliches Leben in Frieden und Freiheit, nach unseren drei Gesetzen:

1. Gesetz: unbegrenzte Freiheit bedeutet unbegrenzte Verantwortung
2. Gesetz: was Du nicht willst, was man Dir tu, das füge auch keinem anderen zu.
3. Gesetz: meine unbegrenzte Freiheit endet dort, wo diese einen anderen begrenzt oder möglicher Weise einschränken würde; d.h. jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nicht mehr als unvermeidlich ist, in seinem Wirken beeinträchtigt wird (diesen 2. Satz finden wir auch in der Straßenverkehrsordnung und dieser eine Satz genügt für alle Eventualitäten: „*jeder hat sich im Straßenverkehr so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nicht mehr als unvermeidlich ist, behindert wird.*“ Damit braucht es nur mehr Warn- und Hinweisschilder, aber keine Begrenzungsschilder mehr, denn dieser §1 der Straßenverkehrsordnung bedeutet: jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sein Verhalten in eigenverantwortlicher Weise auf die Verhältnisse und die anderen Verkehrsteilnehmer einzurichten

=> Neutralität

Die Nation Asgard steht für Neutralität und lehnt jede kriegsrische Handlung ab. Das Land erwächst auch durch Überschreibung von Grund und Boden und Übernahme der daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Die Asen sind ein Volk der Selbstbestimmung. Daher gibt es weder ein klassisches Staatsoberhaupt noch ein Parlament, denn die Asen vertreten sich selbst im Ting, wie schon vor Jahrtausenden üblich. Der primus inter pares vertritt mit vertragsrechtlichen (auch im Sinne von Amtshandlungen) und diplomatischen Vollmachten und Immunität / Indemnität auch als Botschafter die Asen und Asgard im In- und Ausland; im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD).

=> Gerichtsstand

Alle Asen unterstehen allein der Rechtsprechung des Ting und dürfen weder an einen anderen Staat oder Corporation oder Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert noch von diesen abge-/verurteilt werden. D.h. gegenüber diesen haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb Asgards Anspruch auf den Schutz durch ihre Nation.